



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 007

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1220

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0164/FR

Mitteilung seitens der Kommission über allgemeine Informationen zur obengenannten Notifizierung.

General information - Informations générales - Allgemeine Informationen - Общая информация - Všeobecné informace - Generelle oplysninger - Γενικές πληροφορίες - Informaciones generales - Üldteave - Yleisiä tietoja - Opće informacije - Általános információ - Informazioni generali - Bendroji informacija - Vispārīga informācija - Tagħrif ġenerali - Algemene inlichtingen - Informacja ogólna - Informações gerais - Informații generale - Všeobecné informácie - Splošne informacije - Allmänna upplysningar - Eolas Ginearálta

MSG: 20241220.DE

1. MSG 007 IND 2024 0164 FR DE 24-06-2024 06-05-2024 COM COMMUNICAT 24-06-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0164/FR - X00M - Waren und diverse Produkte

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierten die französischen Behörden der Kommission am 21. März 2024 den Entwurf „Entwurf eines Gesetzes zum Verbot elektronischer Einweg-Vaping-Geräte“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).

Der notifizierte Entwurf sieht ein Verbot der Herstellung, des unentgeltlichen Inverkehrbringens, Vertriebs oder der Lieferung elektronischer Einweg-Vaping-Geräte vor. Die französischen Behörden haben klargestellt, dass das Verbot für alle elektronischen Einweg-Vaping-Geräte gilt, unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten oder nicht.

In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass die französischen Behörden ihren Entwurf u. a. aufgrund von Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU (im Folgenden „EU-Tabakrichtlinie“) notifizierten, wo bestimmt wird „Ein Mitgliedstaat kann ferner eine bestimmte Kategorie von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen verbieten, wenn dies durch die spezifischen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Schutzes der menschlichen Gesundheit gerechtfertigt ist.“

Artikel 24 Absatz 3 der EU-Tabakrichtlinie besagt ferner: „Die Kommission hat nach Eingang einer Mitteilung nach diesem Absatz sechs Monate Zeit, um die nationalen Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Schutzes der menschlichen Gesundheit, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.“

In diesem Zusammenhang teilt die Kommission den französischen Behörden mit, dass sie sich in Bezug auf Einweg-



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Vaping-Geräte (E-Zigaretten), die Nikotin enthalten, erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Meldeverfahrens nach der Tabakrichtlinie an die französischen Behörden wenden könnte.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu